

Satzungen des Vereines

“KULTURKONTAKT EPPAN” KREIS FÜR KUNST UND KULTUR EO

**Laut Beschluss der Vollversammlung vom
04.02.2020**

Art. 1) Name und Sitz

1.01 Nach erfolgter Eintragung als ehrenamtliche Organisation lautet die Bezeichnung des Vereins "KULTURKONTAKT EPPAN - KREIS FÜR KUNST UND KULTUR EO".

1.02 Der Verein arbeitet im öffentlichen Interesse und verfolgt keine Gewinnabsichten.

1.03 Der Sitz des Vereins ist in 39057 Eppan, Krafuss 25. Der Sitz kann innerhalb der Gemeinde Eppan mit Beschluss des Vorstandes geändert werden, ohne dass eine Abänderung der Satzung erforderlich ist.

Art. 2) Vereinszweck, Tätigkeiten und Ziele

2.01 Zweck des Vereines ist die Förderung, Pflege und Entwicklung der Kunst und Kultur.

2.02 Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen und werden nicht unter den Mitgliedern verteilt sondern müssen für die von der Satzung vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins wird überwiegend in ehrenamtlicher Form durch die Vereinsmitglieder umgesetzt. Die Leistungen der Mitglieder müssen ehrenamtlich erbracht werden und die Ämter im Verein müssen ehrenamtlich ausgeübt werden.

2.03 Der Verein übt zur Realisierung der eigenen bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen die folgenden Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeit, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1 – GvD 117/2017.
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.

Es können darüber hinaus weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse

ausgeübten Haupttätigkeit sind. Über deren Ausübung entscheidet der Vereinsvorstand.

2.04 Der Verein stellt sich auf dieser Grundlage im besonderen folgende Ziele:

- Das Zurückholen von Sammlungen und deren Verwahrung, Suche und Ankauf von Objekten, die auf Überetsch Bezug haben oder für dieses Gebiet von Bedeutung sind.
- Die Förderung der modernen und zeitgenössischen Kunst durch regionale und überregionale Ausstellungen, auch Ankäufe und Leihgaben und durch Bildungsarbeit im bildnerischen Bereich.
- Die Schaffung von hochqualitativen, breitgefächerten und vielseitigen Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Literatur, bildende und darstellende Kunst.
- Die Nutzung und Bekanntmachung von lokalem Kulturgut wie Schlösser und Ansitze sowie die Festigung der gastronomischen Tradition.
- Die Förderung von Talenten in den Bereichen Nachwuchs und regionale Kunst.
- Die Vernetzung von Kulturschaffenden und Gesellschaft.
- Die Beförderung des Interesses und der Teilnahme der Bevölkerung an den kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein kann sich an anderen Vereinen und Verbänden, welche gleiche und ähnliche Zwecke verfolgen, als Mitglied beteiligen, Mobilien und Immobilien kaufen und verkaufen, Leihverträge abschließen und überhaupt alle Rechtsgeschäfte durchführen, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich oder nützlich sind.

Art. 3) Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 4) Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus Beitrittsgebühren, Jahresbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen, sonstigen Einnahmen sowie aus den erworbenen und gestifteten Kunstgegenständen.

Art. 5) Aufnahme von Mitgliedern

5.01 Die Mitgliedschaft steht jeder physischen Person offen, die sich mit den genannten Zielsetzungen identifiziert. Als Mitglieder können auch andere ehrenamtliche Organisationen, Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten Mitglieder des Vereins werden: in keinem Fall jedoch darf die Anzahl der aufgenommenen anderen Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten mehr als 50% der Anzahl der ehrenamtlichen Mitgliedsorganisation betragen; von den aufgenommenen Organisationen müssen 2/3 als ehrenamtliche Organisationen eingetragen sein.

5.02 Um Mitglied des Vereins zu werden, muss ein schriftlicher Antrag eingereicht und der Jahresbeitrag gezahlt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied wird vom Vorstand getroffen und muss dem Beitrittswerber mitgeteilt

werden. Jedes neue Mitglied wird in das Mitgliederregister eingetragen und ist ab sofort stimmberechtigt. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen. In diesem Fall wird dem Beitrittswerber eine Begründung mitgeteilt.

5.04 Wer den Verein in besonderer Form unterstützt, z.B. durch fachliche Mitarbeit, durch finanzielle Spenden oder durch Sachspenden, kann vom Vorstand zum Fördermitglied ernannt werden. Diese Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

5.05 Mitglieder, die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeiten außergewöhnliche Verdienste geleistet haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6) Pflichten und Rechte der Mitglieder

6.01 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinssatzungen zu befolgen. Innerhalb 28. Februar eines jeden Jahres ist der vom Ausschuss festgesetzte Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

6.02 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6.03 Das aktive und passive Wahlrecht steht jedem zu, der das 18. Lebensjahr überschritten hat.

6.04 Jedes Mitglied hat das Recht, nach schriftlicher Anfrage an den Vorstand, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen; Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 14 Tagen gewährleistet.

Art. 7) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages, freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss mittels eines begründeten Entscheides des Vorstandes wegen schwerwiegender Gründe. Dabei handelt es sich insbesondere um Verletzung der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben oder Schädigung des Ansehens des Vereins.

Art. 8) Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: die Vollversammlung, der Vorstand und die Kassaprüfer.

Art. 9) Vollversammlung

9.01 Die Vollversammlung wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet und hat folgende Zuständigkeiten:

- a. die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;
- b. die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
- c. die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- d. die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e. die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- f. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, sofern eine solche beschlossen wird;

- g. Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.
- h. Beschlussfassung aller anderen Fragen, für die laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut die Mitgliederversammlung zuständig ist
- i. Die Wahl und die Abwahl des Subjektes, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern dessen Ernennung aufgrund der Art. 30 bzw. 31 des GvD 117/2017 erforderlich ist.

9.02 Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung.

9.03 Die ordentliche Vollversammlung erfolgt alljährlich innerhalb April.

9.04 Die außerordentliche Vollversammlung muss durch den Präsidenten einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich mit der Angabe des Grundes verlangt wird.

9.05 Jedes Mitglied hat 1 Stimme und kann durch schriftliche Vollmacht bis zu 1 Mitglieder vertreten.

9.06 Die ordentliche Vollversammlung hat die Aufgabe: die Bilanz und den Jahresbericht zu genehmigen; den Vorstand und die Kassaprüfer zu wählen und über das Programm zu entscheiden.

9.07 Die außerordentliche Vollversammlung hat die Aufgabe: Beschluss über die Änderung der Satzung, Beschluss über Auflösung, Umwandlung Fusion und Spaltung. Für die Gültigkeit der Änderung der Satzung ist die außerordentliche Vollversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, in zweiter Einberufung jedoch ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 10) Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mehrheitlich in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder gefasst. In zweiter Einberufung sind die Beschlüsse unabhängig von der Zahl der Anwesenden, gültig.

Art. 11) Vorstand

11.01 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wenn die Vollversammlung es als notwendig erachtet, kann sie die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöhen bzw. verändern.

11.02 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt an dessen Stelle der 1. Nichtgewählte nach.

11.03 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Sekretär und den Kassier.

Art. 12) Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vereins verantwortlich;

- er beschließt über alle Belange, die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen;
- er verfasst den Jahresbericht und die Jahresbilanz und das Programm für die kommenden Jahre und legt sie der Vollversammlung zur Genehmigung vor;
- er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und setzt den Jahresbeitrag fest;
- er entscheidet über die Annahme von Leihgaben und Schenkungen;
- er führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch.

Der Vorstand kann weiteren Personen fachspezifisch Aufgaben übertragen.

Art. 13) Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens 3 Tage vorher durch den Vorsitzenden einberufen. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst, jedoch müssen zu deren Gültigkeit mindestens 4 Mitglieder anwesend sein.

Art. 14) Aufgaben der Vorstandsmitglieder

14.01 Der Vorsitzende vertritt den Verein Dritten gegenüber. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins;

a) er beruft die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen ein, bestimmt die Tagesordnung und führt den Vorsitz;

b) er führt die Beschlüsse des Ausschusses aus.

Im Falle seiner Verhinderung bzw. Abwesenheit vertritt ihn sein Stellvertreter.

14.02 Dem Sekretär obliegt es, die Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung zu protokollieren, die Finanzgebarung im Kassaregister ordnungsgemäß festzuhalten, den Bestand laufend zu inventarisieren, die Korrespondenz und andere Tätigkeiten, die mit der Führung anfallen, zu erledigen.

14.03 Dem Kassier obliegt es die Finanzgebarung zu überwachen, die notwendigen und vom Gesetz vorgeschriebenen Geschäftsbücher zu führen, sowie die einschlägigen steuerlichen Bestimmungen einzuhalten.

Art. 15) Kassaprüfer

15.01 Der Verein kann bis zu 3 Kassaprüfer ernennen, die von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

Die Kassaprüfer werden nach Notwendigkeit durch den Vorsitzenden einberufen.

15.02 Die Kassaprüfer wachen über die Geschäftsgebarung des Ausschusses. Sie haben das Recht, von dieser Aufklärung zu verlangen und an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie nehmen Einsicht in die Buchführung, die Protokollbücher und sonstigen Vereinsakten und berichten alljährlich der Vollversammlung.

Art. 16) Notwendigkeit der Einführung weiterer Prüfungsorgane

16.01. Sollte es zukünftig, aufgrund der Bestimmungen der Art. 30 und 31 des GvD 117/2017 erforderlich sein, ein Kontrollorgan, bzw. ein mit der Rechnungsrevision betrautes Subjekt einzusetzen, werden diese von der Vollversammlung für die Dauer

von jeweils 3 Jahren gewählt.

16.02. Die Aufgabe dieser weiteren Prüfungsorgane ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen; Art. 30 GvD 117/2017 (Kontrollorgan) sowie Art. 31 GvD 117/2017 (Rechnungsrevisoren).

Art. 17) Jahresabrechnung

Die Jahresabrechnung muss 14 Tage vor der Vollversammlung beim Kassier aufliegen.

Art. 18) Protokoll

Über die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Das Protokoll muss in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

Art. 19) Auflösung des Vereins

19.01 Die Vollversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit. Sie bestimmt die Durchführung der Liquidation.

19.02 Bei Auflösung, muss das Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach der Einholung der Stellungnahme des zuständigen Registeramtes an Körperschaften des Dritten Sektors übertragen werden, die von der Vollversammlung vorgeschlagen werden.

Art. 20) Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.